

Kreis Viersen	4
781/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
782/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
783/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
784/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
785/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
786/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
787/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
788/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
789/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
790/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
791/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
792/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung & Kostenfestsetzung	15
793/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Milando Mommersteeg)	16
794/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Draghici Gheorghe)	17
795/2023 Öffentliche Zustellung (Ulrich Peter Schroeren)	18
796/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung, Abholung eines Bescheides für Marco Memmert	19
797/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Heinrich Hamelmann GmbH, Baumaßnahme Errichtung eines Mischwasserkanals in der Bachstraße. Vorst, Tönisvorst.	20
798/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Theo Lücker GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erschließung des Bebauungsplans 164, St. Hubert, Kempen	23
799/2023 Feststellung der Nachfolge für das mit Ablauf des 31.08.2023 ausgeschiedene Kreistagsmitglied Christian Hund	26

Burggemeinde Brüggen	27
800/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29.08.2023	27
801/2023 Aufstellungsbeschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen.....	32
802/2023 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Brü/50 „Östliches Weiherfeld/Borner Straße“	34
803/2023 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“	36
Gemeinde Grefrath	38
804/2023 Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umfeld Burg Uda) im Parallelverfahren.....	38
Stadt Nettetal	41
805/2023 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	41
806/2023 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal	42
807/2023 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2024.....	44
808/2023 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	45
809/2023 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	47
Gemeinde Niederkrüchten	50
810/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“	50
811/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-134 „Dürerstraße“	52
812/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“	55
813/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“	63
814/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“	65

Gemeinde Schwalmthal.....67
 815/2023 Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides67
Stadt Viersen68
 816/2023 Einladung Rat 26.09.2023.....68

Kreis Viersen

781/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Manolito F F Breemer**, letzte bekannte Anschrift: **Heiveldstraat 56a, 6466 AL Kerkrade**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.04.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

782/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.08.2023
Aktenzeichen 03241176770/lit
gegen**

Herrn
Wlodzimerz Zagray
Str. Szewezenki 28/2
UA-35600 DUBNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

783/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.08.2023
Aktenzeichen 03280513392/pe
gegen**

Herrn
Iurii Vagner
Pramones G. 21-3
LT-76123 SIAULIAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.08.2023

Im Auftrag

Peters

784/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.09.2023
Aktenzeichen 03280515255/ha
gegen**

Frau
Hanwei Yan
Augustinstraat 23
NL-9746 BZ GRONINGEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.09.2023

Im Auftrag

Litzbarski

785/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.09.2023
Aktenzeichen 03280510563/po
gegen**

Herrn
Eren-Semir Yontar
Azaleastraat 37
NL-5922 ED VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.09.2023

Im Auftrag

Podpora

786/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.07.2023
Aktenzeichen 03280508801/sie
gegen**

Herrn
Mustafa Turpli
Süleymaniye Mahallesi 831 sokak no1 D11 Esenyurt
TR-34116 FATIH/ ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.09.2023

Im Auftrag

Sievers

787/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.09.2023
Aktenzeichen 03241168025/grä
gegen**

Herrn
Joao Carlos Ferreira Saavedra
Grotestraat 40
NL-5931 CW VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

788/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.09.2023
Aktenzeichen 03280515204/ha
gegen**

Herrn
Felix-Aurel Apetrei
Str. Viilor nr. 1 sc. A et. 4 ap. 18
RO- BOTOSANI JUD. BT MUN.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

789/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.09.2023
Aktenzeichen 03280516120/grä
gegen**

Herrn
Ionut-Bogdan Scripciuc
Nr. 212
RO- JUD. SV SAT. CALINESTI (COM SERBANTI)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

790/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.09.2023
Aktenzeichen 03280516294/pe
gegen**

Herrn
Serban-Alexandru Costache
Str. Dorobanti nr. 20 bl.52 A sc.A et.2ap. 6
RO- JUD. IL MUN. SLOBOZIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.09.2023

Im Auftrag

Peters

791/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.09.2023
Aktenzeichen 03241180084/grä
gegen**

Frau
Petra Selma Eckert
Ambachtsingel 32
NL-6043 RV ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

792/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung & Kostenfestsetzung

Gegen **Ali,Ilhan Kürklü**, letzte bekannte Anschrift: **Gladbacher Str. 513a, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

793/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Milando Mommersteeg)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.08.2023, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 355/23 (Fahrzeug: BMW 390L)

an **Herrn Milano Mommersteeg**
• **unbekannt**
Letzte bekannte Anschrift:
unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Brögger

794/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Draghici Gheorghe)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 23.05.2023, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – Wache Viersen (Fahrzeug: Elektrokleinstfahrzeug)

an **Herrn Draghici Gheorghe**
• **unbekannt**
Letzte bekannte Anschrift:
unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Brögger

795/2023 Öffentliche Zustellung (Ulrich Peter Schroeren)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz-LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Ulrich Peter Schroeren**
geboren 19.03.1956 in Mönchengladbach
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Ringstr. 2 - 4, 41747 Viersen

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 12.09.2023 mit dem Aktenzeichen 230912-1408-045539 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur beabsichtigten erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Schroeren wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Geschäftsstelle befindet sich hinter dem Eingang rechts. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag – Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h,
Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 15:00 h.
Tel.-Nr.: 02162-377-3021.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 12.09.2023

Guderian, KHK

796/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung, Abholung eines Bescheides für Marco Memmert

Herr Marco MEMMERT
03.10.1980 in Viersen
zuletzt wohnhaft: Caudebec-Ring 37
41334 Nettetal
seit dem 21.06.2022 von Amts wegen abgemeldet (Stand 01.09.23)

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, Az. 230317-1259-031555 über die Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung unter Androhung von Zwangsgeld, vom 18.07.2023, umgehend unter Angabe des Aktenzeichens bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Herrn Memmert unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt. Das Nichtabholen des Bescheides kann weitere Verwaltungsprozesse nach sich ziehen, die Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

797/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Heinrich Hamelmann GmbH, Baumaßnahme Errichtung eines Mischwasserkanals in der Bachstraße. Vorst, Tönisvorst.

Die Stadt Tönisvorst plant in Vorst die Errichtung des Mischwasserkanals. Die Firma Heinrich Hamelmann GmbH führt im Auftrag der Stadt Tönisvorst die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 24.07.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 91.800 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Kanal der Stadt Tönisvorst.

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt ca. 4 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Es sind 9 Brunnen entlang der Kanalbaumaßnahme vorgesehen.

Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Regenkanalisation.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Tönisvorst, auf den Parzellen der Gemarkung Vorst, Flur 15. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Naturschutzgebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Kanal der Stadt Tönisvorst, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die gesetzlich geschützte Allee AL-VIE-0102 Baumhaselallee liegt im Absenktrichter der Grundwasserabsenkung für den 1. Bauabschnitt. Durch die Bewässerungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung der Bäume so weit reduziert, dass nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung mit Baumverlusten auszugehen ist.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Absenktrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 11.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

798/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Theo Lücker GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erschließung des Bebauungsplans 164, St. Hubert, Kempen

Die Stadt Kempen plant in St. Hubert die Erschließung des Bebauungsplan Nr. 164 (Nördlich Orbroicher Straße). Die Firma Theo Lücker GmbH & Co. KG führt im Auftrag der Stadt Kempen die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 10.05.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 92.556,60 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen. Das Wasser wird im weiteren Verlauf bis zum Regenrückhaltebecken „Nachtigall“ zugeführt, und fließt dann über eine Side-Pipe Anlage in den „Kendel Graben“.

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt ca. 4 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Spülfilter durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Regenkanalisation der Stadt.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Kempen, auf den Parzellen der Gemarkung St. Hubert, Flur 18. Das Vorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzone III a und III b Vinnbrück.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch die Wasserentnahme liegt keine Betroffenheit vor.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Räumigkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Getroffene Vermeidungs- und Bewässerungsmaßnahmen dienen der Vermeidung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 11.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

**799/2023 Feststellung der Nachfolge für das
mit Ablauf des 31.08.2023 ausgeschiedene
Kreistagsmitglied Christian Hund**

Das Kreistagsmitglied Herr Christian Hund schied mit Ablauf des 31.08.2023 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Herr
Kai Pfeiffer
Dülkener Straße 123
41747 Viersen

als Nachfolger von Herrn Christian Hund für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 05.09.2023

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

800/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29.08.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Primarbereich im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Burggemeinde Brüggen. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der „Offenen Ganztagschule“ angemeldet haben.

§ 2

Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.30 Uhr.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten (Eltern) der teilnehmenden Kinder erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

(3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule oder des Wohnortes,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag – oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 6. eine jener Voraussetzungen, die gemäß der jeweiligen Schulkonferenz als Aufnahmekriterium festgelegt sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlagen, nicht mehr vorliegt.

§ 5

Übertragung der Beitragserhebung

- (1) Die Burggemeinde Brüggen überträgt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern an den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ an die Gemeinde Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen zum Einkommen der Eltern gemäß § 5 dieser Satzung nimmt die Gemeinde Schwalmtal für die Burggemeinde Brüggen entgegen.
- (3) Widersprüche und Klageverfahren bearbeitet die Gemeinde Schwalmtal in eigener Zuständigkeit.
- (4) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gem. den Festsetzungen in dieser Satzung, ist die Gemeinde Schwalmtal zuständig.

§ 6

Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten, oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grundlage ihres mit dem Schulträger geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Jahresbeiträge (Elternbeiträge) zur offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde Schwalmtal als volle Monatsbeiträge verteilt auf das ganze Schuljahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(4) Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Die Burggemeinde oder der Maßnahmenträger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.

(5) Besuchen Geschwisterkinder die OGS, wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages reduziert. Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wird der Elternbeitrag zur offenen Ganztagschule nach dieser Satzung auf 50 % des Beitrages reduziert. Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS nach Abs. 6 in voller Höhe erhoben. Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

(6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen in € (Brutto)	Höhe Elternbeitrag in € (monatlich)
1	bis 13.000,00 €	10 €
2	bis 26.000,00 €	36 €
3	bis 39.000,00 €	70 €
4	bis 52.000,00 €	105 €
5	bis 65.000,00 €	145 €
6	über 65.000,00 €	185 €

(7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Burggemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweilig geltenden Fassung ist bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 € pro Person) dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des gesamten laufenden Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommens-

situation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres festzusetzen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschl. Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer die Angaben im Sinne der Satzung bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Burggemeinde Brüggen und der Gemeinde Schwalmtal, werden von der Gemeinde Schwalmtal, der beitrags erhebenden Kommune, personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 –68 SGB VIII).

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 29.08.2023

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

801/2023 Aufstellungsbeschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für Windenergie nach § 11 BauNVO.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

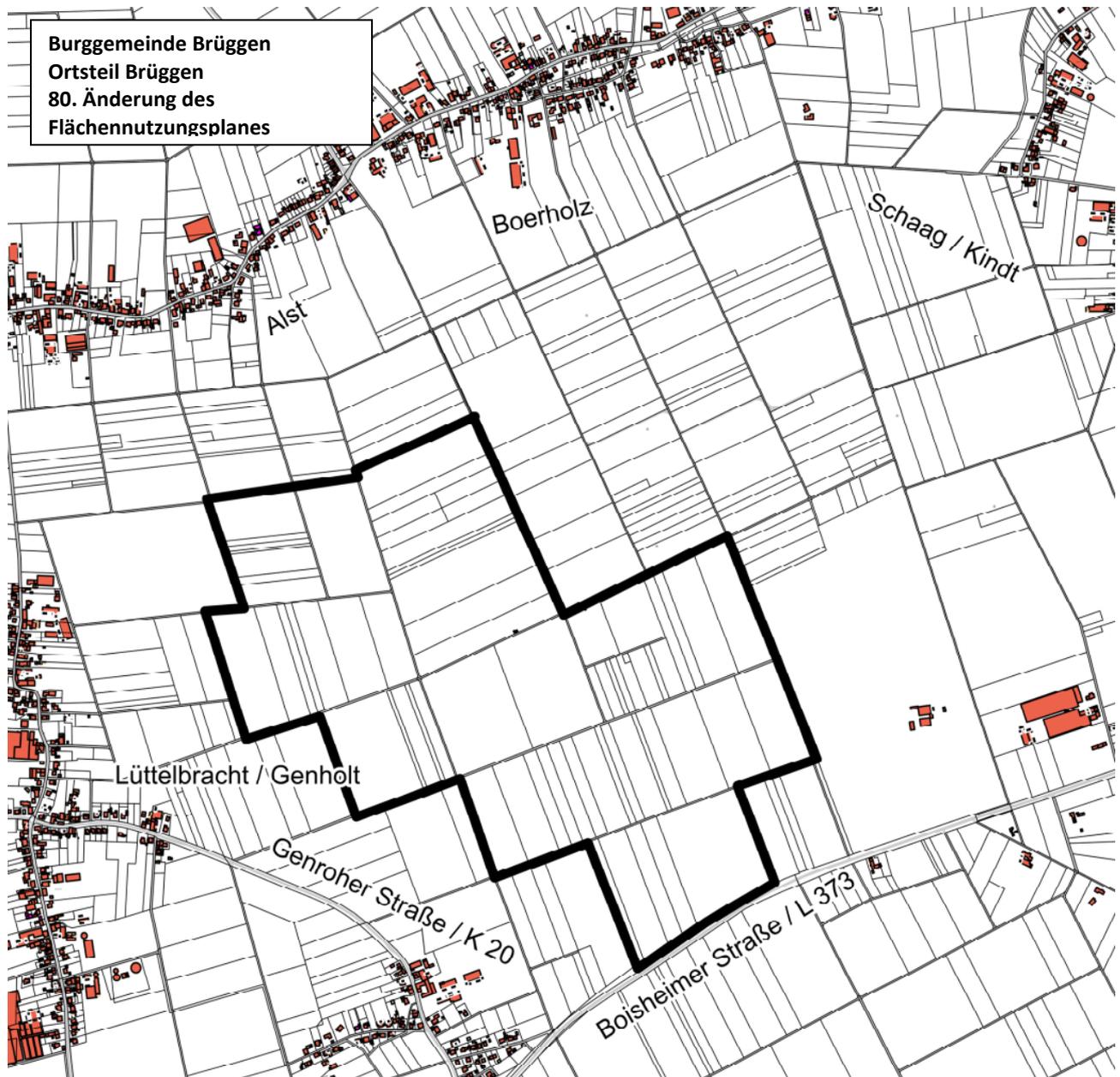
Der Beschluss des Rates zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Brüggen, den 07.09.2023

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



802/2023 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Brü/50 „Östliches Weihersfeld/Borner Straße“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „Östliches Weihersfeld / Borner Straße“ beschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung von Nutzungen des Einzelhandels auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

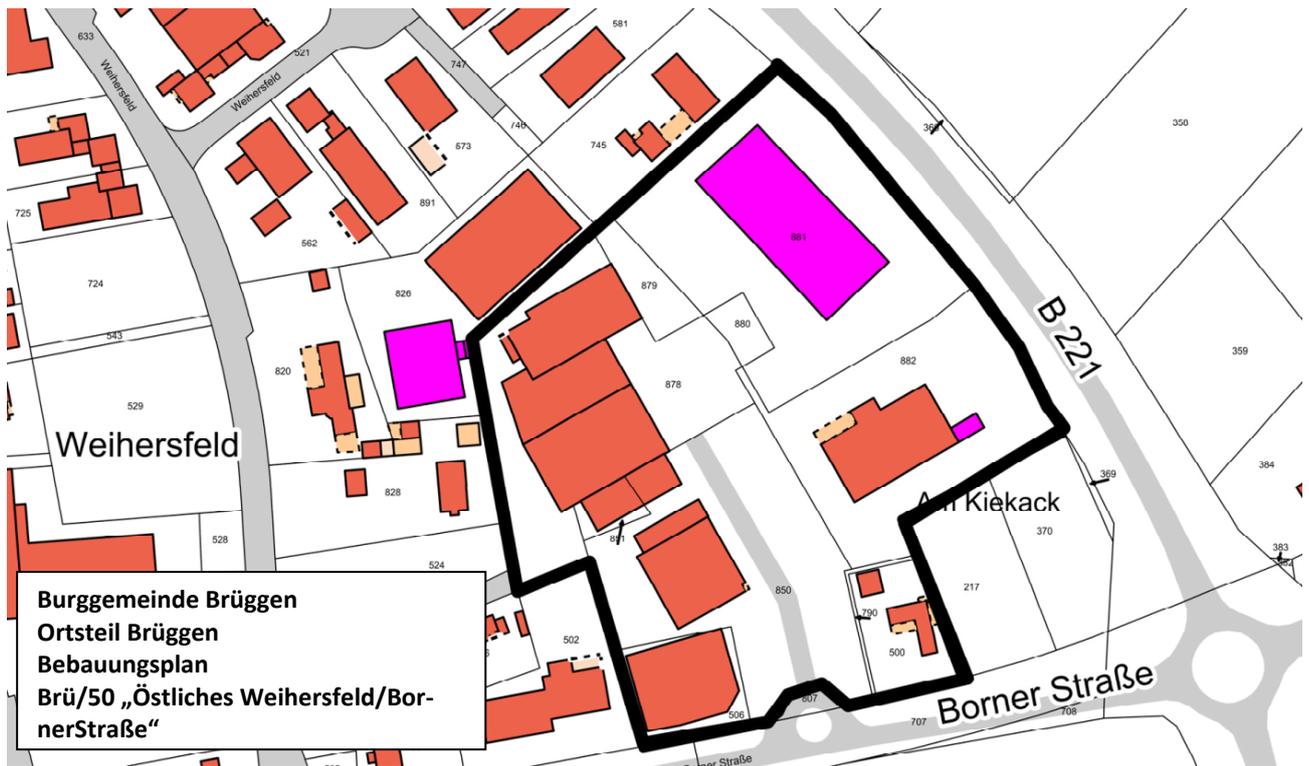
Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Bebauungsplanes Brü/50 „Östliches Weihersfeld/Borner Straße“ vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Brüggen, den 07.09.2023

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



803/2023 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“ beschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für Windenergie nach § 11 BauNVO.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

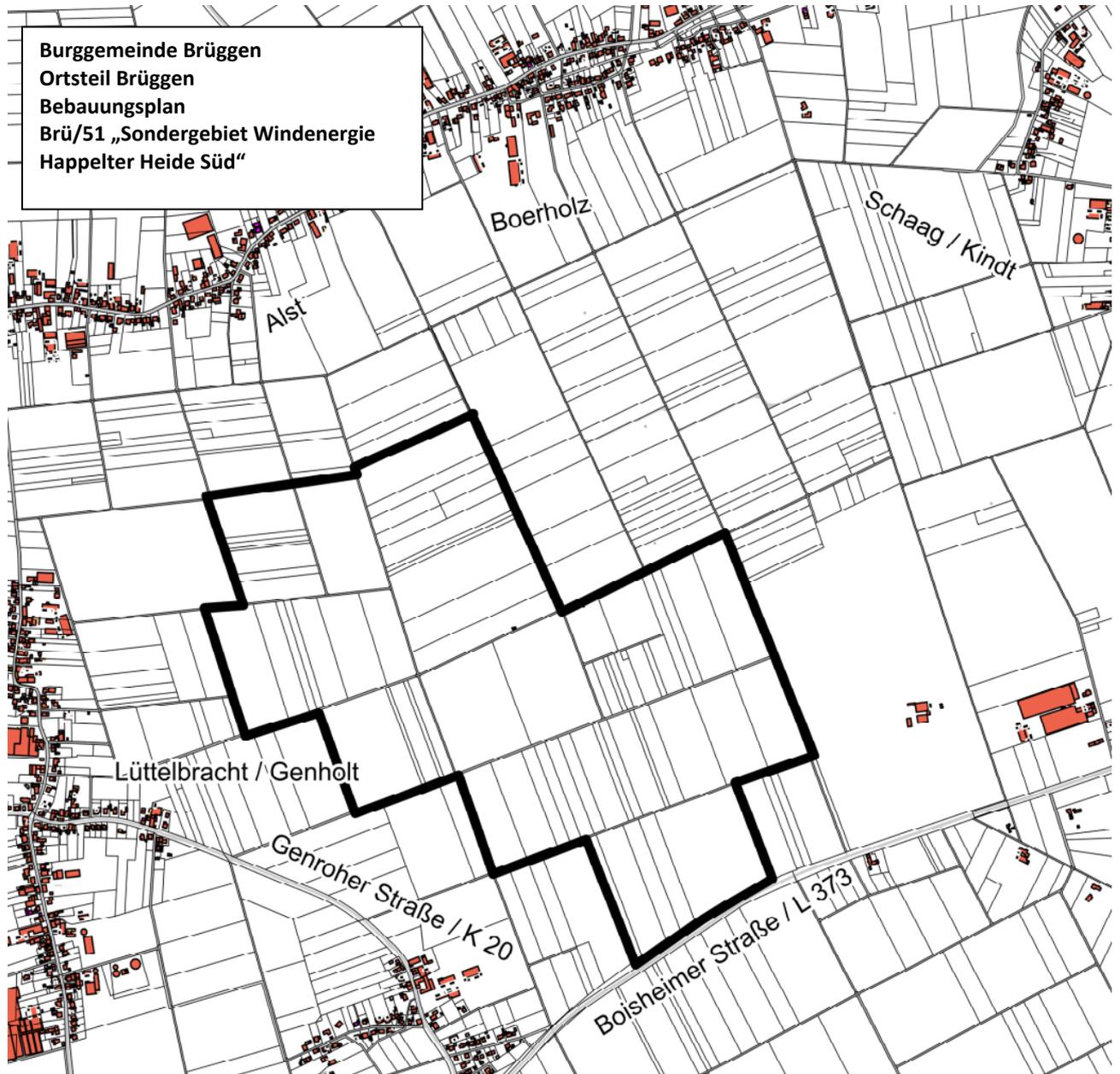
Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zum Bebauungsplan Brü/51 „Sondergebiet Windenergie Happelter Heide Süd“ vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Brüggen, den 07.09.2023

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

804/2023 Informationsveranstaltung

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umfeld Burg Uda) im Parallelverfahren.

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umfeld Burg Uda) im Parallelverfahren beschlossen.

Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) beabsichtigt die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die Umfeldgestaltung der Burg Uda. Die Umgestaltungsmaßnahmen beinhalten im Wesentlichen die Errichtung einer öffentlichen Sanitäreinrichtung, eines Infopoints und einer Wetterstation als überdachter Aufenthaltsbereich sowie die Aufwertung des Wohnmobilstellplatzes „Niers-Perle“ einschließlich der Errichtung einer Dumping-Station mit einhergehender Neuordnung der Parksituation.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Umgestaltungsmaßnahmen geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen an der Informationsveranstaltung teilzunehmen am:

**Mittwoch, den 27.09.2023
um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Oedt;
Johannes-Girmes-Straße 21 in 47929 Grefrath**

Im Nachgang an diese Informationsveranstaltung stehen Ihnen die Unterlagen zur Einsicht und zum Download auf der Internetseite der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Verfügung unter:

<https://www.grefrath.de/>

Rathaus & Service > Ausschreibungen und Bekanntmachungen > Bekanntmachungen der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath

Sofern Sie von den Planungen betroffen sind, wird Ihnen hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme bis **spätestens Mittwoch, den 25.10.2023** gegeben. Diese richten Sie bitte an:

**Gemeinde Grefrath
Rathausplatz 3
Fachbereich III
47929 Grefrath**

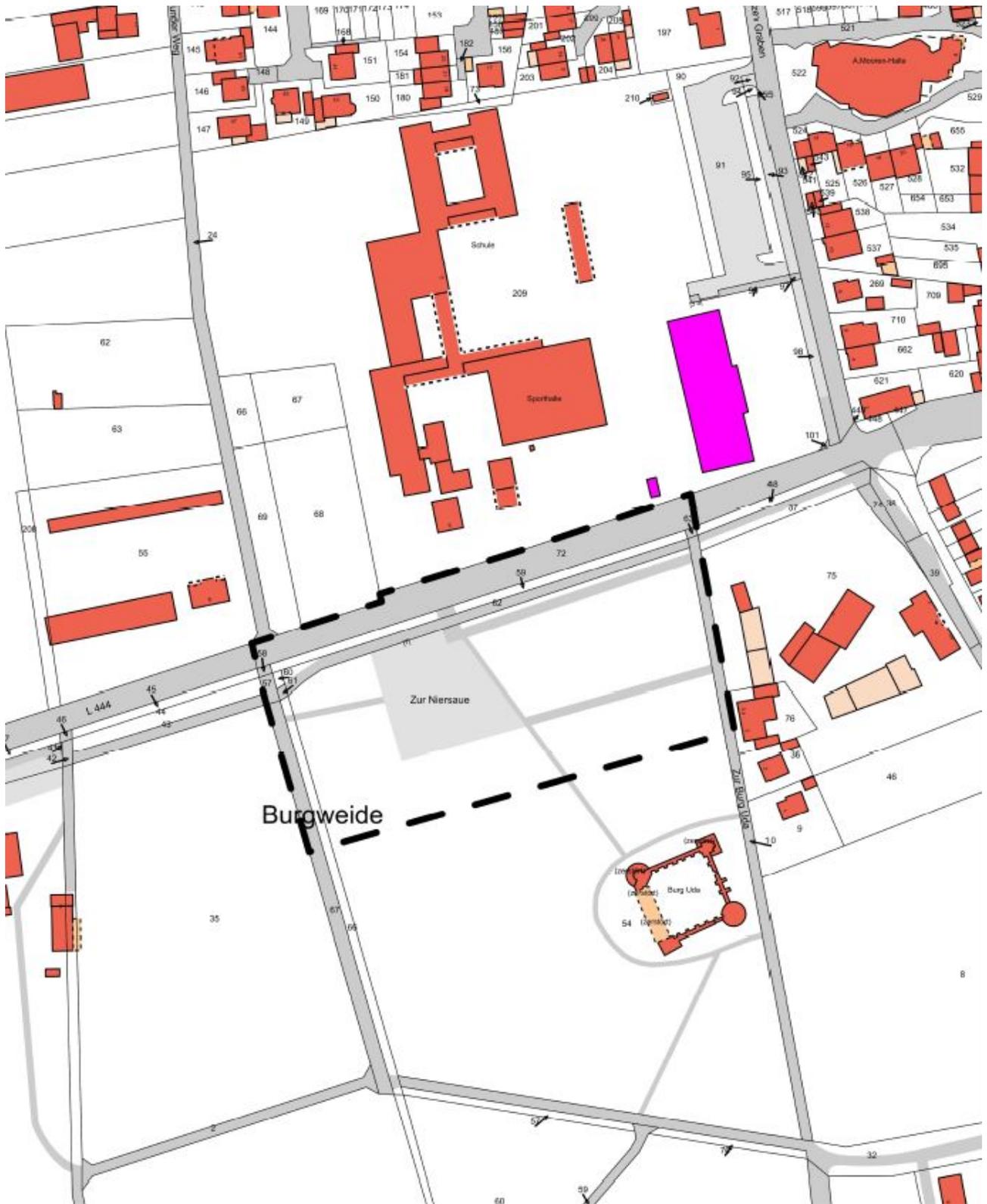
oder

stadtplanung@grefrath.de

Grefrath, den 07.09.2023

gez. Schumackers
Bürgermeister

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Stadt Nettetal

805/2023 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Grzegorz Piotr Siegert, geb. 26.05.1988 gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 31.08.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klein

806/2023 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022 und im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich vertretungsberechtigt: Sandra Brouwers (seit 01.07.2023)

Nicht mehr beauftragt: Sandra Brouwers (seit 01.07.2023)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ, Sandra Brouwers

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Sven Büttner, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Rixen, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck und Lena Rosowski

Nettetal, den 23.08.2023

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

807/2023 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, seit dem 07.09.2023 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-339, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Stadt Nettetal unter <https://www.nettetal.de/rathausverwaltung/finanzen/kaemmerei/haushalt> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 31.10.2023 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 07.09.2023

Stadt Nettetal
gez.
Küsters
Bürgermeister

808/2023 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West. Die Bereiche südlich der Zillessen-Allee einschließlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch soweit sie bereits am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-223 teilhaben. Weiter in Richtung Süden schließen sich die potentiellen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West an.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die konkretisierte Absicht der Ansiedlung eines durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen beabsichtigten Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) planungsrechtlich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die Fläche zwischen zwei Grundstücken, die ursprünglich im Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ als Verkehrsfläche festgesetzt war, als Gewerbegebiet festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

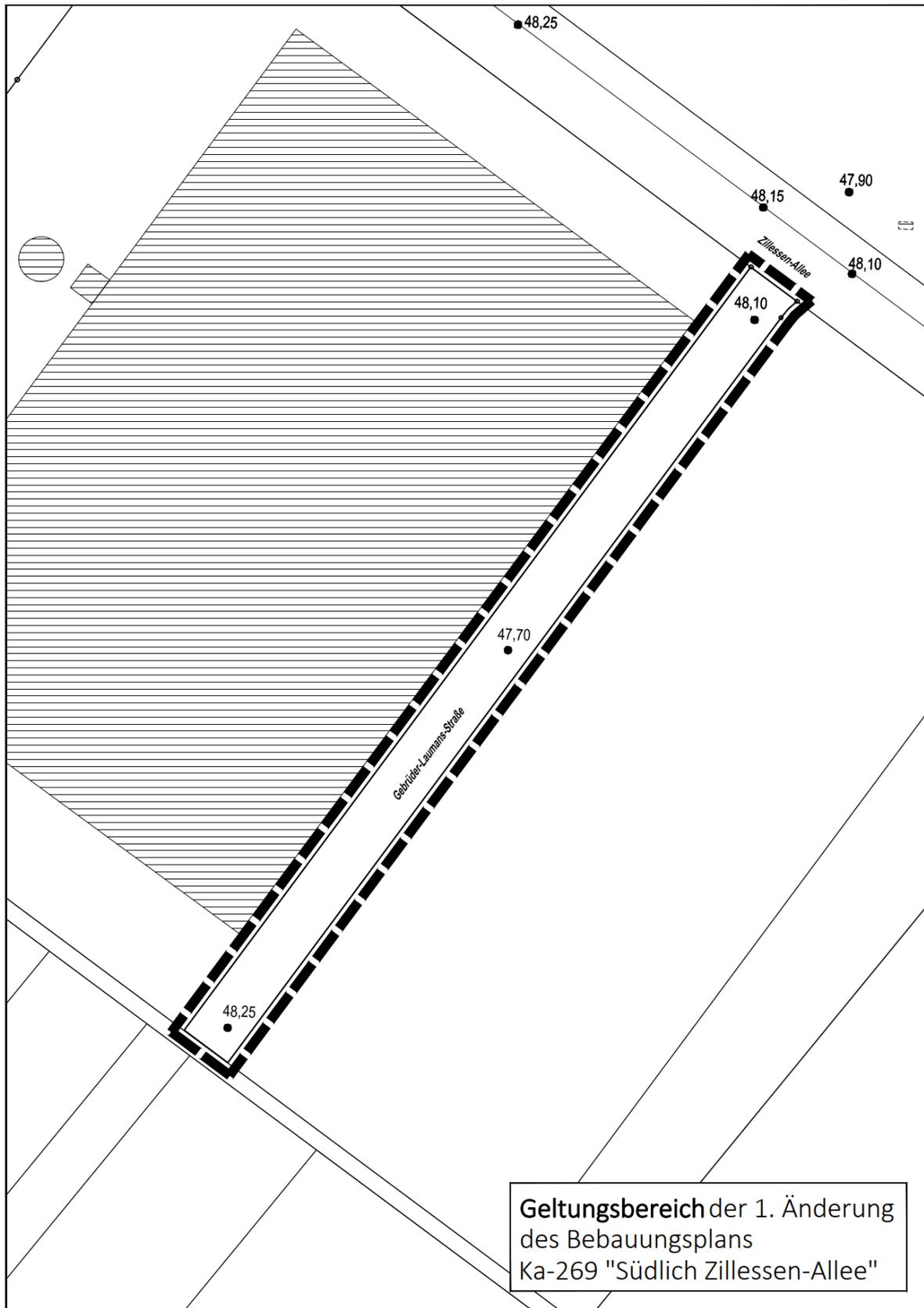
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 320 und 322 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, 07.09.2023

gez. Küsters

Bürgermeister



809/2023 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West. Die Bereiche südlich der Zillessen-Allee einschließlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch soweit sie bereits am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-223 teilhaben. Weiter in Richtung Süden schließen sich die potentiellen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West an.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die konkretisierte Absicht der Ansiedlung eines durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen beabsichtigten Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) planungsrechtlich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die Fläche zwischen zwei Grundstücken, die ursprünglich im Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ als Verkehrsfläche festgesetzt war, als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 22.09.2023 bis 23.10.2023** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse stadtplanung@nettetal.de abgegeben werden.

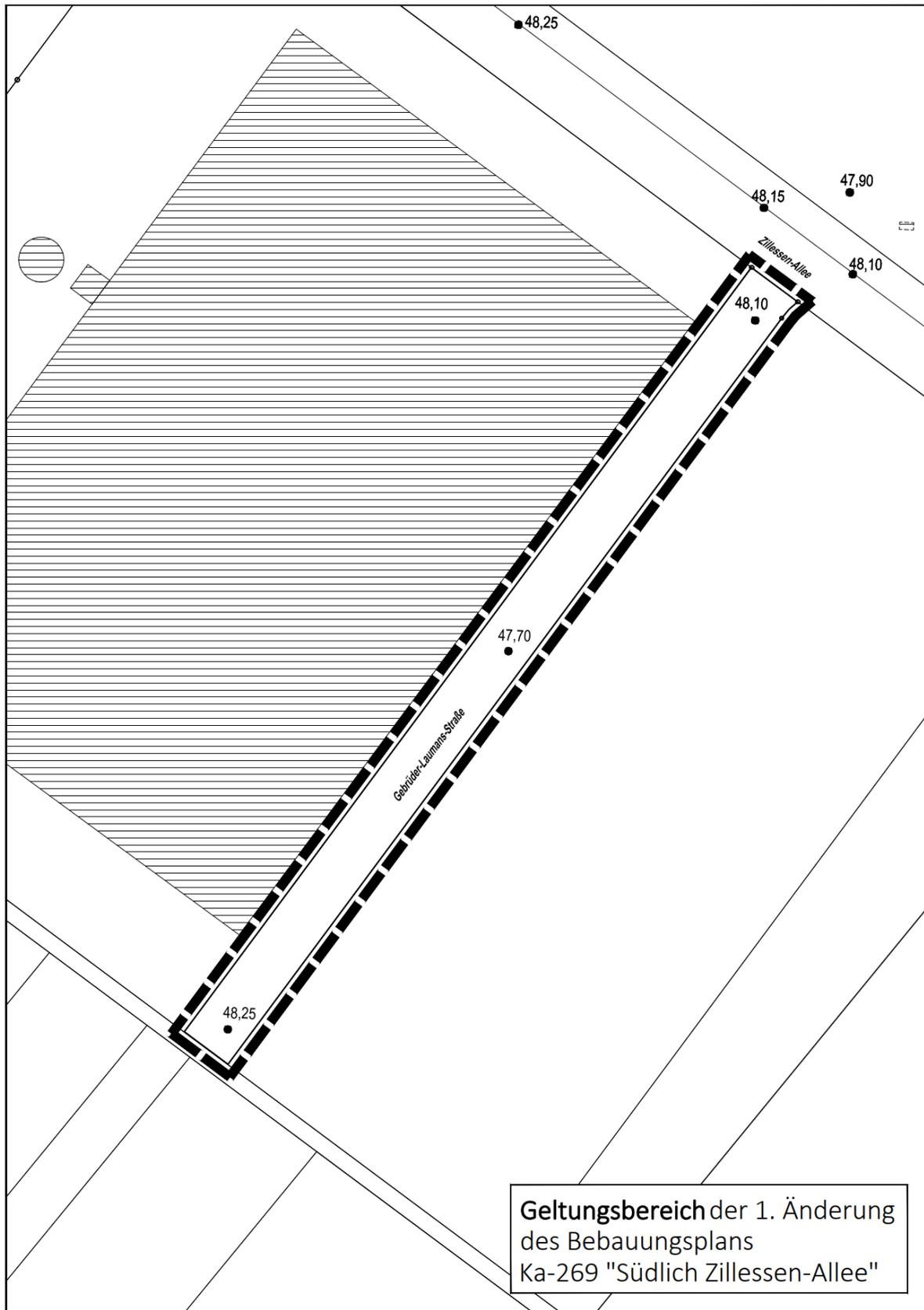
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 07.09.2023

Im Auftrag

gez. Eckert



Gemeinde Niederkrüchten

810/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ aufzustellen.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Kapazitäten der Gruppenkläranlage am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Elmpt, Flur 6, Flurstücke 28 und 29. Die Abgrenzung des Vorentwurfs ist dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

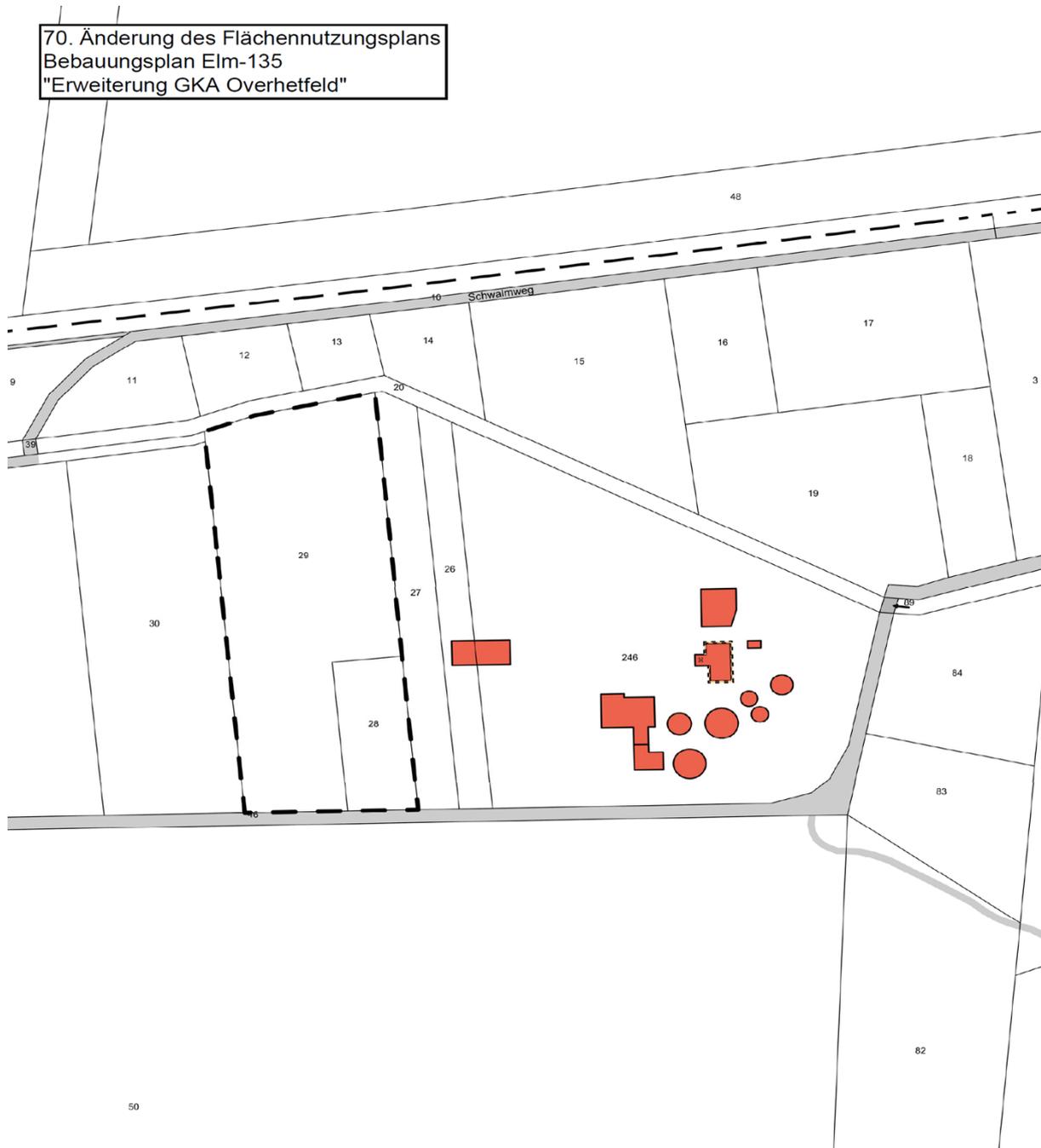
Die Planunterlagen können zusätzlich in der Zeit vom 18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023 in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden. Mit Ablauf des 3. November 2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Niederkrüchten, den 25. August 2023

Der Bürgermeister
gez. Wassong



811/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-134 „Dürerstraße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), beschlossen, den Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, für den Bereich einer seit mehreren Jahren ungenutzten gewerblichen Immobilie eine Wohnbebauung zu realisieren sowie die Einfahrtssituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld für den Ausbau eines Knotenpunkts mit einem dreiarmligen Kreisverkehr vorzubereiten.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 beschlossen, den Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in der Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

Zusätzlich liegen die o.a. Unterlagen zu dem Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Mittwoch

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de

kruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 05. September 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong



Geltungsbereich
Bebauungsplan Elm-134
"Dürerstraße"

812/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung und Auslegung
der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ aufzustellen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 beschlossen, den Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt als grenzüberschreitende Beteiligung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebiets auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft in Niederkrüchten-Elmpt. Die Abgrenzung des Planentwurfs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Niederkrüchten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

Zusätzlich liegen die o. a. Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schalltechnische Untersuchung Verkehrsuntersuchung Lufthygienischer Untersuchungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsgeräusche – Fernwirkung im Straßenverkehr sowie durch Neubau und Veränderung von öffentlichen Verkehrsanlagen ▪ Geräusche durch technische Anlagen ▪ Verkehrsaufkommen im Analyse- und Prognosefall, räumliche Verkehrsverteilung, Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten, Bedarf zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpt, Grenzüberschreitende Auswirkungen ▪ Luftschadstoffe (Stickoxid und Feinstaub)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. überschlägiger Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchungsraum, Habitatausstattung und Lebensraumstrukturen, faunistische Kartierungen ▪ Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete), Erweiterung des Vogelschutzgebiets ▪ planungsrelevante Arten: Vögel (Baumfalke, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Flussregenpfeifer, Mehlschwalbe, Uhu, Waldohreule, Kornweihe, Raubwürger, Wespenbussard, Waldschnepfe, Feldlerche), Amphibien und Reptilien (Kreuzkröte, Zauneidechse), Fledermäuse (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus), Käferarten (Eremit, Großer Eichenbock), Haselmaus, gemeine Flussmuschel, Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer, Dunkler

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
	<p>Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz</p> <p>Lufthygienischer Untersuchungsbericht</p>	<p>Wiesenknopf-Ameisenbäuling), Libellen, Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Prächtiger Dünnfarn)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten ▪ Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sowie Wirkungen angrenzender Vorhaben (Windpark, Solarpark) ▪ Stickstoffdeposition ▪ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ▪ Ökologische Baubegleitung, Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in Gebäuden, Maßnahmen ▪ Stickstoffdeposition, Schutz von Ökosystemen und Vegetation sowie gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Verträglichkeit von Straßen
Boden	<p>Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz</p> <p>Hydrogeologische Stellungnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abbruchmaterial, ▪ Versickerungsfähigkeit, Baugrundverhältnisse ▪ Altlasten - Kontaminationsflächen, Verdachtsflächen, Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Abbruchphasen ▪ Geologische Struktur, Bodentypen, Altlasten
Wasser	<p>Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz</p> <p>Hydrogeologische Stellungnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versickerungsfähigkeit ▪ Einschätzung zur Versorgung mit Oberflächenwasser und Grundwasser ▪ Wasserschutz-, Heilquellenschutz und Überschwemmungsgebiete ▪ Oberflächengewässer ▪ Grundwassersituation ▪ Abwasserbeseitigung, Versickerungspotenzial von Niederschlagswasser
Klima und Luft	Lufthygienischer Untersuchungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stickoxide, Ammoniak und Feinstaub – Ausbreitungsmodelle, ▪ Grenzüberschreitende Auswirkungen

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit der Wohnfunktion, wohnungsbezogene Erholung ▪ Verkehrsbelastung, Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten, Bedarf zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpt, Geräuschimmissionen aus Verkehr und Betrieb ▪ Luftschadstoffe (Stickoxid und Feinstaub) ▪ Lichtverschmutzung ▪ Abfälle ▪ Störfallrisiko und Katastrophenschutz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete), Erweiterung des Vogelschutzgebiets ▪ Artenschutz, planungsrelevante Arten: ▪ Baumfalke, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Flusregenpfeifer, Mehlschwalbe, Uhu, Waldohreule, Kornweihe, Raubwürger, Wespenbussard, Waldschnepfe, Feldlerche ▪ Kreuzkröte, Zauneidechse ▪ Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus ▪ Verkehrs- und Betriebslärm, Luftschadstoffe ▪ Biotoptypen, Biotop § 30 BNatSchG, Biotopverbund, Biotopkataster LANUV ▪ Wald
Fläche		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenverbrauch, Versiegelung, Flächenrecycling
Boden		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodentypen, Bodenfunktionen, geologische Störungen, Bergwerksrechte, schutzwürdige Böden, Kampfmittel, Sümpfung, Altlasten
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer, Grundwasser, Grundwasserbelastung, Grundwasserabsenkungen, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz, Starkregen, Versickerung, Abwässer

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Klima und Luft		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frisch- und Kaltluftsysteme, Durchlüftung, Wärmeinseln, Lokalklima, Luftschadstoffe, erneuerbare Energien, Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept, grünordnerische Festsetzungen, energieeffiziente Bauweise
Landschaft		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Schutzgebiete
Kultur- und sonstige Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten von Kulturgütern, Historische Kulturlandschaft, Baudenkmäler und Bodendenkmäler, Naturdenkmal „Winterlinde“ ▪ Versorgungsleitungen

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Bezirksregierung Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsanbindung ▪ Betriebe nach Störfallverordnung, Störfallvorsorge
	Gemeente Roerdalen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsfluss auf niederländischen Straßen, Parkplätze
	Gemeente Roermond	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrliche Auswirkungen, grenzüberschreitende Effekte durch Betriebsarten
	Industrie- und Handelskammer Kreis Viersen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschöpfung zulässiger Lärmwerte ▪ Lärmimmissionen im Verhältnis zur Wohnbebauung, Beachtung der geplanten Windenergie ▪ Verkehrliche Erschließung
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-niederlassung Krefeld	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsaufkommen, Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeit, Lärmschutz, Schadstoffausbreitung, Anbaubeschränkungszone, Schutzzone
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschließung, Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung, Verkehrsprognose, Anbauverbotszone, Lärmschutz
	Provinz Limburg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf niederländisches Verkehrsnetz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lichtverschmutzung, Auswirkungen auf Insekten und Vögel, insbesondere Zie-

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
	<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Biologische Station Krickenbecker Seen</p> <p>DBU Naturerbe GmbH</p> <p>Gemeente Roerdalen</p> <p>Gemeente Roermond</p> <p>Kreis Viersen</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen</p> <p>Provincie Limburg</p>	<p>genmelker; Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensräume, Biotope ▪ Betroffenheit planungsrelevanter Arten, gesetzlich geschützte Biotope ▪ FFH- und Vogelschutzgebiete – Beeinflussung durch Lärm, Licht und stoffliche Einträge ▪ Lebensräume, Kompensation ▪ Schutzwürdigkeit Rollfeldbereich und Waldflächen ▪ Emissionen (Lärm, Stickoxide) in Bezug auf Biotope ▪ Nationalpark Meinweg – Natura 2000-Gebiet ▪ Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten ▪ Wegfall von Teillebensräumen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, CEF-Maßnahmen ▪ Gesetzlich geschützte Biotope ▪ Waldinanspruchnahme, Gebot der Walderhaltung, Darstellung von Waldflächen, Bilanzierung, ökologische Wertigkeit ▪ FFH- und Vogelschutzgebiete – Beeinflussung durch Lärm, Licht und stoffliche Einträge ▪ Lebensräume, Kompensation ▪ Schutzwürdigkeit Rollfeldbereich und Waldflächen ▪ Niederländische Natura 2000-Gebiete, Stickoxide
Fläche	<p>Öffentlichkeit</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>DBU Naturerbe GmbH</p> <p>Kreis Viersen</p> <p>Landwirtschaftskammer NRW</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme ▪ Bergwerksfelder ▪ Flächen Nationales Naturerbe ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, flächensparende Bebauung ▪ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Boden	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenbelastungen, insbesondere PFC, Sanierungsmaßnahme Kerosineintrag, Wirkungspfade

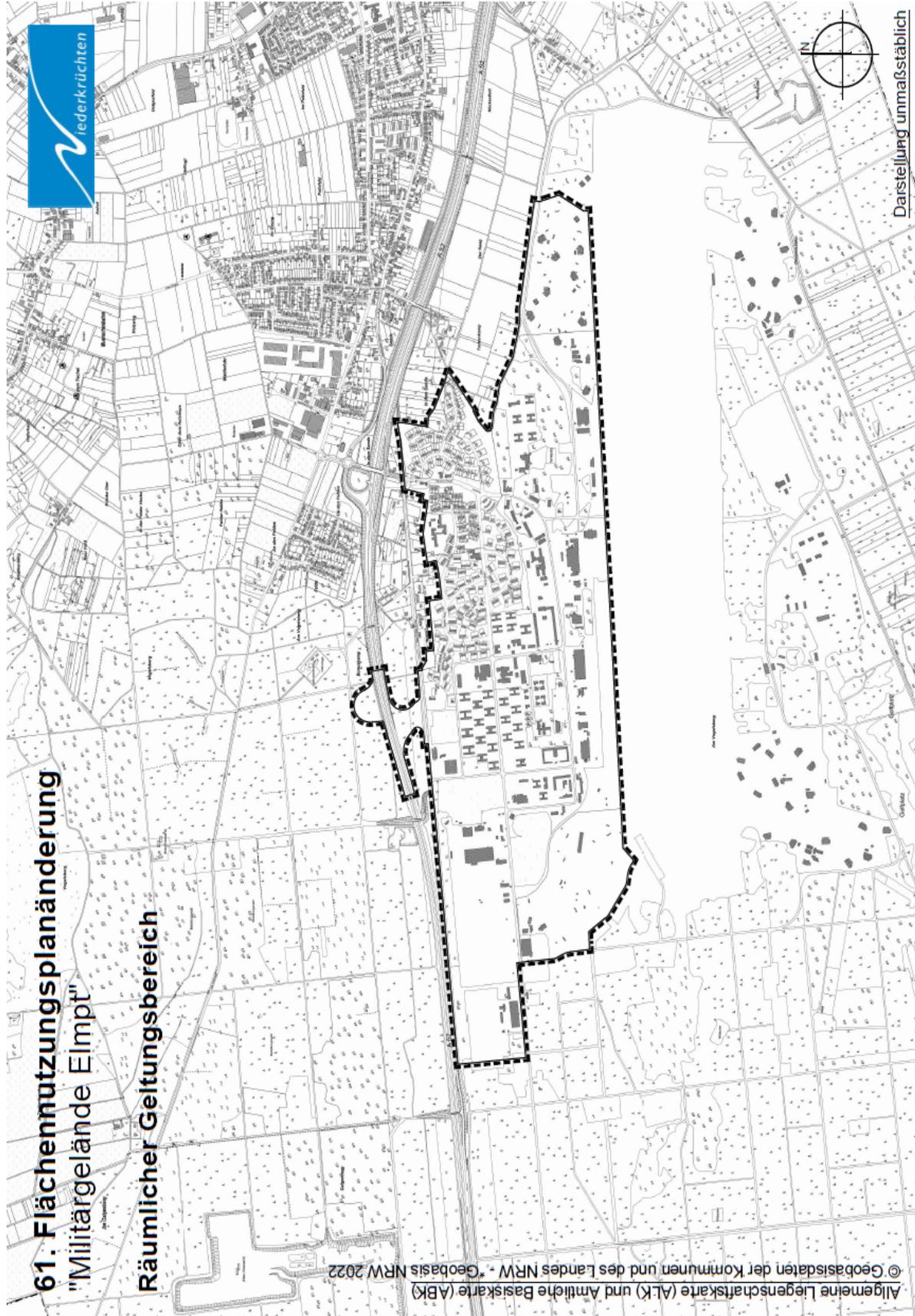
Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
	Geologischer Dienst NRW Kreis Viersen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdbebenzone, geologische Untergrundklasse, Erdbebenüberwachung ▪ Baugrund, Störungen ▪ Altlasten (Recherche, orientierende Untersuchung, Verdachtsflächen, Untersuchungs- und Sanierungsbedarf, Berücksichtigung bei Abbruch- und Baumaßnahmen), Kampfmittel ▪ Bodenfunktion
Wasser	Biologische Station Krickenbecker Seen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erftverband Kreis Viersen NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen Schwalmverband	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserfunktion ▪ Grundwasserbelastete Bereiche ▪ Grundwassermessstellen ▪ Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkungen, Grundwassermessstellen ▪ Maßnahmen zum Hochwasserschutz ▪ Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerungsanlagen, Abwasserbehandlung, Trennerlass ▪ Grundwasserfunktion ▪ Fließgewässer (Tackenbendenbach), Versickerung
Klima und Luft	Kreis Viersen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Sicherung bioklimatischer und klimaökologischer Anforderungen, klimaresiliente Strukturierung, Bodenkühlleistung, Dachbegründung, Regenwasserbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler

Niederkrüchten, den 25. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Räumlicher Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung



**61. Flächennutzungsplanänderung
"Militärgelände Elmpt"**

Räumlicher Geltungsbereich



© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW - Geobasis NRW 2022
Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) und Amtliche Basiskarte (ABK)

Darstellung unmaßstäblich

**813/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen, die 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“ aufzustellen.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung für Seniorinnen und Senioren, eine Kindertageseinrichtung und ergänzende Wohnbebauung an der Kantstraße im Ortsteil Niederkrüchten. An der Lütterbachstraße ist zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung eines Wohnquartiers geplant. Die Abgrenzung des Vorentwurfs ist dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

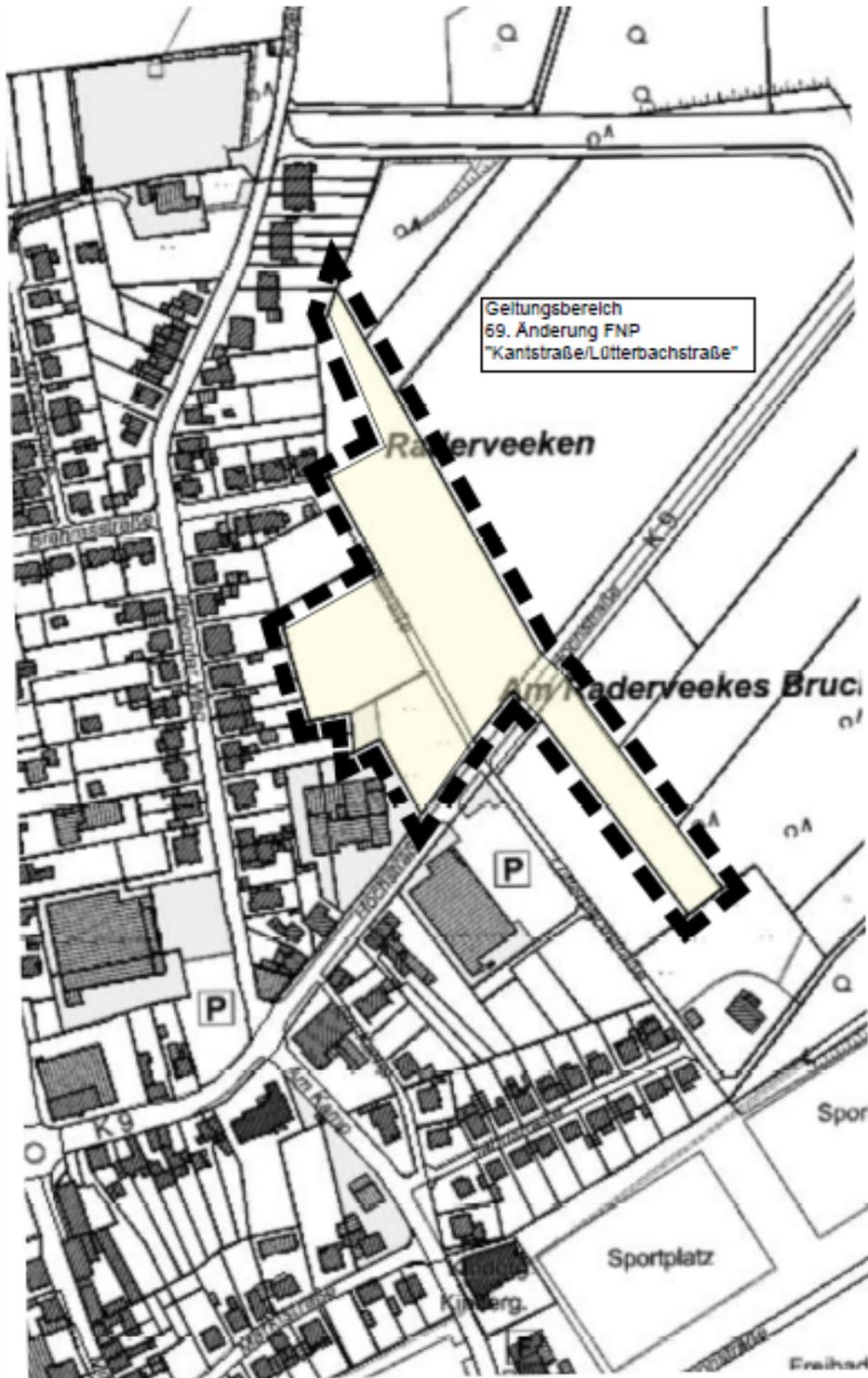
Die Planunterlagen können zusätzlich in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden. Mit Ablauf des 3. November 2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Niederkrüchten, den 6. September 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hinsen



814/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungs-
plan
Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen, den Bebauungsplan Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ aufzustellen.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung für Seniorinnen und Senioren, eine Kindertageseinrichtung und ergänzende Wohnbebauung an der Kantstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Abgrenzung des Vorentwurfs ist dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

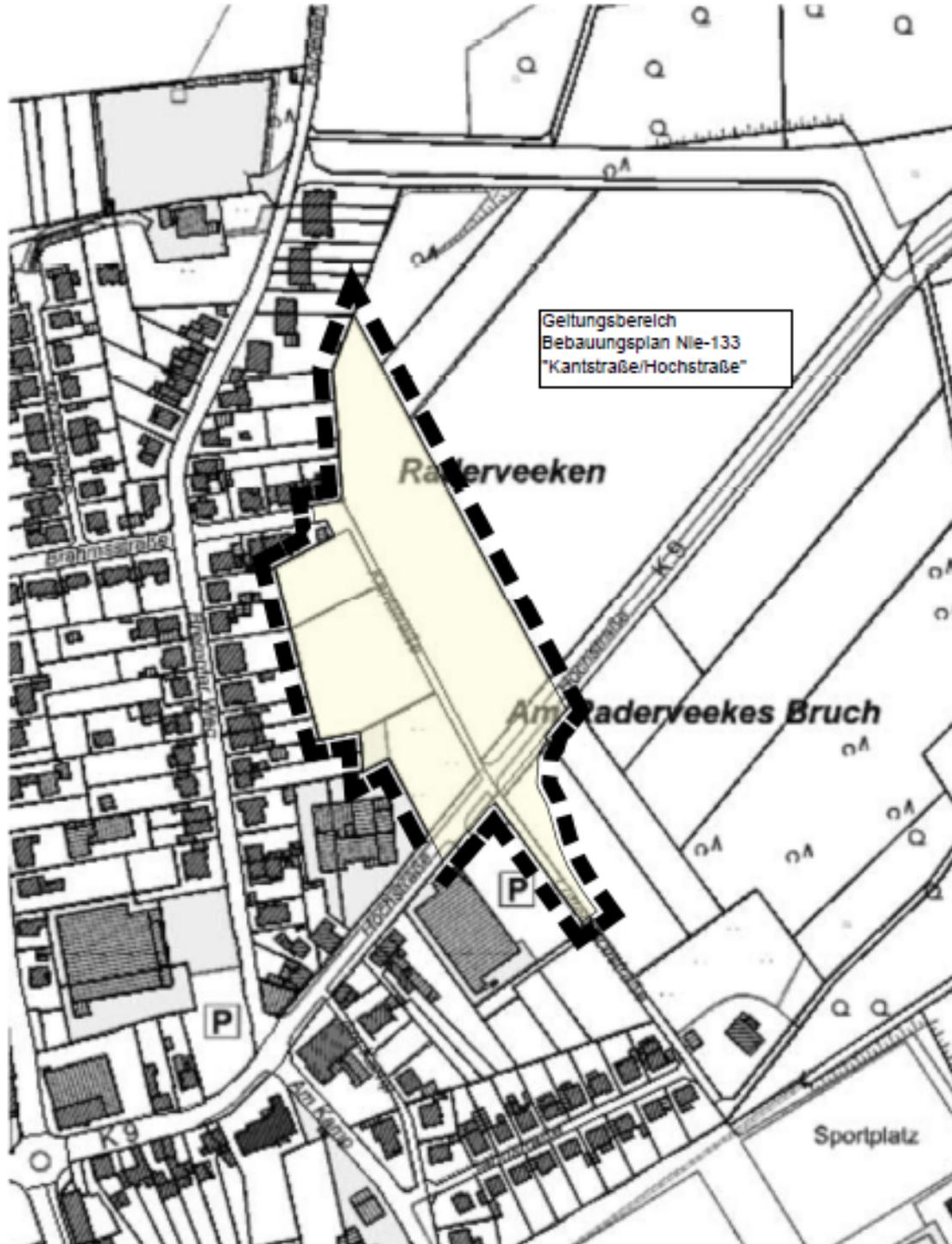
Die Planunterlagen können zusätzlich in der Zeit vom **18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden. Mit Ablauf des 3. November 2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Niederkrüchten, den 6. September 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hinsen



Gemeinde Schwalmtal

815/2023 Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Hundesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Produktbereich Finanzen, vom 25.08.2023, Kas-
senzeichen 01006824.0/0300 an

Herrn
Heinz Kuka Erben
Raderberg 2
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Produktbereich Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 307, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 31.08.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Stadt Viersen

816/2023 Einladung Rat 26.09.2023

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 26.09.2023
Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 22.08.2023
4.	2023/3838/GB I	Schaffung und Unterhaltung einer NS-Dokumentationsstelle
5.	2023/3812/FB 10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	2023/3813/FB 10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 18. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
7.	2023/3835/FB 20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2023 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach 83 GO NRW
8.	2023/3799/FB 20/II	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022
9.	2023/3765/FB 37/I	3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gemäß § 3 Abs. 3 BHKG für die Stadt Viersen

- | | | |
|-----|--------------------|---|
| 10. | 2023/3836/FB 37/I | Unentgeltliche Abgabe eines ausgemusterten Rettungsbootes an die DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. |
| 11. | 2023/3787/FB 50/II | Umstellung des Verpflegungssystems in den Offenen Ganztags-
schulen der Stadt Viersen |
| 12. | 2023/3807/FB 80/I | Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2020 bis 2022 und Betriebsabrechnung der
Gebühren für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und
Klärschlamm Entsorgung für das Jahr 2022 für die kostenrech-
nende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung,
Produkt 11.01.02 |
| 13. | 2023/3833/FB 90/I | Breitbandausbau im Kreis Viersen / Viersen hier: Veränderte
Förderbedingungen beim „Graue-Flecken-Programm“ |
| 14. | | Beschlusskontrolle |
| 15. | | Verschiedenes |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sit- zung des Rates am 22.08.2023
2.	2023/3810/FB 90/I	Verleihung von Stadtplaketten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 12.09.2023

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

